

Sehr geehrte Klienten,

Wir haben bereits einige Fragen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern erhalten und wollen Ihnen diese auch mitteilen:

Corona-Kurzarbeit

- Vor Beginn müssen die Arbeitnehmer ihr Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und ihr Zeitguthaben konsumieren.
- Nettoentgeltgarantie (bei über 2.685 EUR Bruttolohn erhalten die Arbeitnehmer 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettonentgelts, zwischen 1.700 und 2.685 EUR 85%, unter 1.700 EUR 90%)
Die Mehrkosten übernimmt das AMS nicht der Arbeitgeber
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Die Mehrkosten werden voraussichtlich erst ab dem 4. Kurzarbeitsmonat ersetzt.
- Normalarbeitszeit muss im Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. **Sie kann zeitweise auch 0 sein zB.: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen, 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%**.
- Corona-Kurzarbeit kann maximal für 3 Jahre abgeschlossen werden (Verlängerung um 3 Monate möglich).
- Behaltezeitraum: Verkürzung auf 1 Monat
- **Kurzarbeit kann ohne Sozialpartnereinigung (-zustimmung) abgeschlossen werden, wenn Unternehmen unmittelbar von der Epidemie betroffen sind (zB Betriebssperre/schließung)**

Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung an das AMS.

Abbau von Zeit- und Urlaubsguthaben

- Bei Vereinbarungen über Durchrechnungszeiträume ist die Anordnung des Abbaus von Zeitguthaben möglich, wenn betrieblich zwingende Gründe vorliegen.
- Der Abbau von Urlaubsguthaben ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer möglich.

Sonderbetreuungszeit

Bei Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren ist gesetzlich eine **bezahlte** Sonderbetreuungszeit von 3 Wochen ermöglicht worden. Der Bund ersetzt **ein Drittel der Lohnkosten**.

Der Arbeitgeber muss aber immer seine Zustimmung zur Sonderbetreuungszeit erteilen.